

Anlage 3 zur Niederschrift_Textliche Festsetzungen und Hinweise

1 Festsetzungen auf Grundlage von § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

1.1 Geltungsbereich

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung ist nach § 9 Abs. 7 BauGB in der Planzeichnung abgegrenzt. Die Grenze entspricht der Geltungsbereichsgrenze des B-Plans Nr. 65 „Bremeltal“.

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die im Plan festgesetzten Sondergebiete werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windpark ausgewiesen. Zulässig sind Windenergieanlagen, erforderliche untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie Erschließungswege und Leitungstrassen. Auf den nicht durch Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen und Einrichtungen in Anspruch genommen Flächen ist außerhalb der Verkehrsflächen weiterhin Landwirtschaft zulässig.

Im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Gebäude mit Wohnnutzung nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind vorhandene Gebäude mit Wohnnutzung.

In den Sondergebieten sind Vorhaben nach § 35 BauGB Abs.1 Nr. 1, 2, 3 und 5 zulässig. Vorhaben nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 4, 6, 7 und 8 sind nicht zulässig. Die Unzulässigkeit dieser Vorhaben ist in ihrer Einschränkung der Windenergienutzung begründet. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb des Sondergebietes sind alle Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 BauGB mit Ausnahme von § 35 Abs. 1 Nr. 5 zulässig.

Schallimmissionen

Innerhalb der Sondergebiete SO Wind Nr. 65/1, 65/2 und 65/3 sind nur Vorhaben (Betrieb und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten:

Bebauungsplan	(Teil)fläche	Emissionskontingente tags und nachts in dB	
		$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
Nr. 65 Neuaufstellung	TF 1 (= SO 65/1)	61	46
	TF 2 (= SO 65/2)	61	47
	TF 3 (= SO 65/3)	61	48

Für die in der Planzeichnung dargestellten Richtungssektoren RS 2 bis RS 4 erhöhen sich die Emissionskontingente L_{EK} um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Winkelfang	Winkelende	$L_{EK, zus., tags}$ [dB]	$L_{EK, zus., nachts}$ [dB]
RS 2	130	230	3	8
RS 3	230	295	3	2
RS 4	295	85	2	7

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus.k}$ zu ersetzen ist.

Anlage 3 zur Niederschrift_Textliche Festsetzungen und Hinweise

Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren RS 1 bis RS 5 gelten folgende UTM / ETRS 89 - Koordinaten, Zone 32: X = 357628,06 / Y = 5610760,15''

Schattenwurf

Der Schattenwurf der Anlagen ist auf eine tatsächliche Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr zu begrenzen.

Für die Versuchsflächen des Campus Klein-Altendorf der Universität Bonn ist eine maximale Beschattungsdauer von 100 Stunden/Jahr zulässig. Die Versuchsflächen des Campus Klein-Altendorf sind in der Begründung Kap. 5.1.2 dargestellt.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windpark sind gemäß

§ 16 Abs. 1 BauNVO folgende Windenergieanlagen zulässig:

Sondergebiet 65/1: maximale Höhe WEA = 318 m NHN

Sondergebiet 65/2: maximale Höhe der WEA = 323 m NHN

Sondergebiet 65/3: maximale Höhe der WEA = 331 m NHN

Die maximale Höhe bezieht sich auf die Gesamthöhe der WEA (WEA-Mast + Rotorradius) über NHN.

1.1.3 Bauweise und überbaubare Flächen

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Sondergebiete zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorblätter müssen vollständig innerhalb der Sondergebiete liegen. Der geometrische Mittelpunkt der WEA, gemessen am Mastfuß, muss sich innerhalb der Baugrenze befinden. Die Rotorblätter sowie Nebenanlagen, wie z.B. Kranstellflächen und Trafostationen dürfen über die Baugrenze überschreiten. Der Abstand der Windenergieanlage, gemessen von der Rotorblattspitze bis zum äußersten Leiterseil der Hochspannungsleitungen muss mindestens das 1-fache des Rotordurchmessers der Windenergieanlage betragen.

1.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Natur

Im B-Plan Nr. 65 „Bremeltal“ Neuaufstellung werden keine Festsetzungen hinsichtlich Maßnahmen zum Schutz der Natur getroffen.

2 Festsetzungen auf Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 4 BauONRW

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind einheitlich nur dreiflügelige Anlagen zulässig. Es sind nur geschlossene Trägertürme aus Stahlbeton oder Stahlrohr zulässig.

Der Turmfuß darf bis zu einer Höhe von 15,0 m farblich gestaltet sein (RAL-Farbe 6000 - 6002, 6011, 6017, 6021, 6024, 6029, 6032). Alle übrigen Bauteile der Windenergieanlage sind vorbehaltlich der Erfordernisse der Flugsicherheit in Weißgrautönen zu gestalten (RAL-Farben 1013, 7035, 7038, 7044, 7047, 9001, 9002, 9003, 9006, 9018, 9020, 9022).

Werbeaufschriften sind ausschließlich auf der Gondel als Bezeichnung des Anlagentyps und des Herstellers zulässig.

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind sämtliche, äußerlich sichtbare Bauteile der Anlage mit einem matten, stumpfen Oberflächen zu versehen. Für die Fassadengestaltung der zulässigen

Anlage 3 zur Niederschrift_Textliche Festsetzungen und Hinweise

Nebenanlagen und Einrichtungen sind nur matte, nicht leuchtende bzw. reflektierende Farben und Materialien zu verwenden.

3 Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmalpflege

Im Bebauungsplan sind die vom LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland und von der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Rheinbach angegebenen Fundstellen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen worden. Im Plangebiet ist mit der Aufdeckung archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Dem LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können.

Sofern weitere Bodendenkmäler festgestellt werden, können sich daraus Einschränkungen gemäß §§ 3, 4, 9 und 29 DSchG NRW ergeben. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41 (Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Bodendenkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Baudenkmäler

Der Erhalt von Baudenkmälern muss gewährleistet sein. Eine Beseitigung oder Beschädigung von Baudenkmälern ist auszuschließen.

Richtfunkstrecken

Innerhalb des Geltungsbereiches verlaufen folgende Richtfunkstrecken:

Deutsche Telekom AG 10 (KY1065)	Bonn 02 - Wormersdorf
Rheinbach 2 (KY4689)	Meckenheim 13 -
Rheinbach 2 (KY3429) E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG Rheinbach (16813478) Vodafone	Grafschaft 61 - Meckenheim - DC177 - D4429 DC177 - DE080
Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen	ohne Bezeichnung

Die Richtfunkstrecken sind bei der Windenergieanlagenplanung zu berücksichtigen.

Grundwassermessstellen, Hydranten

Die innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Grundwassermessstellen und Hydranten dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Ihre Zugänglichkeit muss dauerhaft gewährleistet bleiben.

Leitungsschutz

Entlang der den Geltungsbereich durchquerenden ober- und unterirdischen Leitungstrassen bestehen Nutzungsbeschränkungen. Alle baulichen Maßnahmen und Bepflanzungen im Bereich der ober- und unterirdischen Leitungstrassen sind vor Aufnahme der Bau- oder Pflanztätigkeit mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber abzustimmen.

Flugsicherung

Anlage 3 zur Niederschrift_Textliche Festsetzungen und Hinweise

Da im Geltungsbereich bauliche Anlagen von mehr als 100 m über Grund errichtet und betrieben werden können, finden die §§ 12, 14 und 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Anwendung.

Die Richtlinien für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung zur Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen sind zu beachten.

Abstände zu Gewässern

Zu Fließ- und Stillgewässern ist ein Abstand von > 10 m einzuhalten.

4 Hinweise

Schallimmissionen

Die Schallkontingente für das Sondergebiet im Bebauungsplan Nr. 117a "Auf dem Höchst" der Stadt Meckenheim sind in der Begründung erläutert.

Altlasten

Sofern im Rahmen der Bauausführung dennoch Altlasten entdeckt werden, sind die Bautätigkeiten umgehend einzustellen und die Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises unverzüglich zu informieren.

Wasserschutzzone

Es wird darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb der geplanten Wasserschutzgebietszone III B „Heimerzheim“ liegt

Erdbebenzone

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich innerhalb der Erdbebenzone I befindet.

Kampfmittel

Es wird auf das mögliche Vorhandensein von Kampfmitteln / Blindgängern innerhalb des Geltungsbereiches hingewiesen. Vor Aufnahme der Bautätigkeiten ist die Bezirksregierung Köln, Kampfmittelbeseitigung zu beteiligen.

Rückbau

Über Auflagen zum Rückbau der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Erteilung einer Auflage zum vollständigen Rückbau der Anlagen und ihrer Nebenanlagen und deren fachgerechte Entsorgung nach Nutzungsaufgabe sollte angestrebt werden.

Befeuerung

Über die Erforderlichkeit und die Art der Befeuerung entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz. Sofern eine Befeuerung erforderlich ist, sollte eine einheitliche Farbe der Befeuerung und eine einheitliche und synchrone Taktung des Blinkens aller Windenergieanlagen angewendet werden.

Beteiligung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Nörvenich. Daher bedarf die Errichtung und der Betrieb von WEA der Einholung der Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Maßnahmen zum Schutz der Natur

Anlage 3 zur Niederschrift_Textliche Festsetzungen und Hinweise

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gelten uneingeschränkt. Die Verbotstatbestände nach BNatSchG werden im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz detailliert geprüft und - sofern erforderlich - Auflagen zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erteilt.